

Amtliche Bekanntmachung Nr. 62/2025

14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 04.11.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath beschlossen:

Artikel I

§ 6

Anregungen und Beschwerden

§ 6 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung, auch ohne Beratung in den Fachausschüssen, durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zurückzugeben. Die Fachausschüsse werden darüber informiert.“

Artikel II

§ 8

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des § 8 „Integrationsrat“ wird durch die Bezeichnung „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ ersetzt.

2. Der § 8 wird wie folgt gefasst:

(1) „Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus zwei Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ein Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 vom Rat bestellten Mitgliedern.“

(2) „Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für

Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.“

Artikel III

§ 11 Ausschüsse

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 1 wird das Wort „Ausschüssen“ durch das Wort „Pflichtausschüssen“ ersetzt.
2. Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den Aufgabenbereich der einzelnen Ausschüsse regelt eine vom Rat zu beschließende Zuständigkeitsordnung. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Dieser Ausschuss beschäftigt sich zudem mit Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung. Dieser Ausschuss erhält die Bezeichnung Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss“.

Artikel IV

§ 13 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausschlag

§ 13 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 2 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

- Ausschuss für Arbeit, Soziales, Demografie und Quartiersentwicklung
- Ausschuss für Bildung und Schulbauangelegenheiten
- Ausschuss für Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement
- Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus
- Ausschuss für Mobilität
- Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung
- Kinder- und Jugendhilfeausschuss
- Klima- und Umweltschutzausschuss
- Personal- und Digitalisierungsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Bevölkerungsschutz, Sicherheit und Ordnung.

Artikel V

§ 15

Bürgermeisterin/Bürgermeister

§ 15 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Artikel VI

Diese 14. Änderung der Hauptsatzung tritt am 04.11.2025 - also rückwirkend - in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 04.11.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 04.11.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 12.11.2025

(Dr. Fadavian)
Bürgermeister